

## Reformierte Konfessionalisierung an der Universität Marburg

Die Universität Marburg war nicht nur die erste erfolgreiche reformatorische Universitätsgründung überhaupt. Sie war auch fast zwei Jahrhunderte lang eine von nur vier reformierten (calvinistischen) Universitäten im Reich. Mit dem 1605 erstmals, 1653 auf Dauer vollzogenen Wechsel vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis trat die Marburger Universität in ein neues, bis in die Schweiz und die Niederlande und nach Ungarn reichendes europaweites Netzwerk reformiert geprägter Bildungseinrichtungen ein.

Von den älteren Universitäten im Reich war zunächst allein die 1386 gegründete Heidelberger Universität – endgültig seit 1584 – zum reformierten Bekenntnis übergegangen (von der 1460 begründeten Universität in Basel, das schon im Reformationsjahrhundert faktisch, seit der Ausgliederung der Eidgenossenschaft durch den Westfälischen Frieden 1648 auch de jure nicht mehr zum Reichsverband gehörte, sehen wir hier ab). Sie erlebte vor allem in den Jahrzehnten bis zum Dreißigjährigen Krieg eine beachtliche Blüte. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es zu Neugründungen reformierter Hochschulen im Reich, so etwa 1584 im nassauischen Herborn und in Bremen und 1591 im bentheimischen Burgsteinfurt. Oft verfügten diese Gründungen indessen nicht über alle vier Fakultäten – regelmäßig fehlte die medizinische Fakultät –, und, entscheidender noch, kaiserliche Universitätsprivilegien und damit das Promotionsrecht blieben ihnen versagt, so dass sie nicht als Universitäten galten, sondern auf den Status von sogenannten „Hohen Schulen“ beschränkt blieben, auch wenn einige davon in ihrem wissenschaftlichen Rang nicht hinter den Universitäten zurückstanden.<sup>1</sup> Erst mit der Universität Marburg trat im 17. Jahrhundert eine zweite förmlich privilegierte Universität in den Kreis der reformierten Hochschulen im Reich ein. Seit dem 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gab dann der mittlerweile ebenfalls zum reformierten Bekenntnis übergetretene Kurfürst von Brandenburg seiner 1506 gegründeten Landesuniversität in Frankfurt a. d. Oder einen zunehmend reformierten Charakter.<sup>2</sup> 1654 entstand im ehemals klevischen, inzwischen gleichfalls brandenburgischen Duisburg eine weitere reformierte Universität, die vermöge eines bereits neunzig Jahre zuvor (1566) erteilten kaiserlichen Privilegs für Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg (reg. 1539–1592) ebenfalls das Promotionsrecht erhielt.<sup>3</sup>

Wie aber vollzog sich der Übergang der Marburger Universität vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis konkret, und was waren die Konsequenzen? Wir wol-

- 1 Arno SEIFERT, Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien, in: Notker HAMMERSTEIN (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1: 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance bis zum Ende der Glaubenskämpfe, München 1996, S. 197–475, hier: S. 298–300.
- 2 Gustav Adolf BENRATH, Die Universität der Reformationszeit, in: ARG 57, 1966, S. 32–51, hier: S. 46.
- 3 Dieter GEUENICH/Irmgard HANTSCH (Hrsg.), Zur Geschichte der Universität Duisburg 1655–1818 (Duisburger Forschungen 53), Duisburg 2007.

len im Folgenden einen Blick auf die reformierte Konfessionalisierung an der Universität Marburg werfen, wobei naturgemäß die Theologische Fakultät im Vordergrund stehen wird. Die Ergebnisse lassen sich in zwei dialektisch formulierten Thesen zusammenfassen. Erstens: Die reformierte Konfessionalisierung der Marburger Universität erfolgte abrupt, aber unter betonter Anknüpfung an Momente der Kontinuität. Und zweitens: Die reformierte Marburger Universität war die Avantgarde der reformierten Konfessionalisierung in Hessen-Kassel, aber auch eine wichtige Instanz interkonfessioneller Vermittlung.

## 1. Der Charakter der reformierten Konfessionalisierung an der Universität Marburg

Die reformierte Konfessionalisierung der Marburger Universität erfolgte, wie in unserer ersten These formuliert, abrupt. Genauer gesagt, gab es sogar zwei derartige abrupte reformierte Konfessionalisierungen: im Jahr 1605 und im Jahr 1653. In dieser Beziehung ist die konfessionelle Entwicklung der Marburger Universität derjenigen der älteren Heidelberger Universität vergleichbar, die in den Jahren 1556 bis 1584 insgesamt vier Bekenntniswechsel erlebte.<sup>4</sup>

Landgraf Philipp der Großmütige, der Gründer der Marburger Universität und einer der wichtigsten fürstlichen Förderer der Reformation im Reich, hatte angesichts der seit dem ersten Abendmahlsstreit in den 1520er Jahren einsetzenden Polarisierung im reformatorischen Lager eine einseitige Festlegung zu vermeiden gesucht. Zwar war und blieb er der Wittenberger Reformation Luthers und Melancthons verbunden, doch unterhielt er auch zu Zwingli und zu Martin Bucer enge Kontakte.<sup>5</sup> Sein Ideal war, „ein mittelstrassen zwuschen den lütterischen und zwinglischen“ zu gehen, und dies empfahl er auch Standesgenossen wie Herzog Albrecht von Preußen, dem ehemaligen Hochmeister des Deutschen Ordens, der übrigens 1544 in Königsberg ebenfalls eine Universität im Geist der Reformation neu errichten sollte.<sup>6</sup> Auch die Besetzung der Professuren an der neu gegründeten Landesuniversität zeugte von positioneller Weite: In Philipps Zeit finden wir hier dezidierte Lutheraner wie Adam Krafft und Erhard Schnepf neben reformiert geprägten Theologen wie Gerhard Geldenhauer und Andreas Hyperius.<sup>7</sup> Nach Philipps Tod und der Landes-

4 Gustav Adolf BENRATH, Art. Heidelberg, Universität, in: TRE 14, 1985, S. 574–581, bes. S. 577f.

5 Volker LEPPIN, Philipps Beziehungen zu den Reformatoren, in: Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN/Hans SCHNEIDER/Wilhelm Ernst WINTERHAGER (Hrsg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen. Marburg, Neustadt a. d. Aisch 2004, S. 49–57.

6 Brief Lgf. Philipps an Albrecht von Preußen vom 18. März 1534, in: Günther FRANZ (Hrsg.), Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte. Bd. 2: 1525–1547, Marburg 1954, S. 188, Nr. 279.

7 Heinrich HERMELINK/Siegfried A. KAEHLER, Die Philipps-Universität zu Marburg 1527–1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte (1527–1866). Die Universität Marburg seit 1866 in Einzeldarstellungen, Marburg 1927, S. 112f.; Hans SCHNEIDER, Art. Marburg, Universität, in: TRE 22, 1992, S. 68–75, hier: S. 71; Winfried ZELLER, Art. Marburg, Universität, in: RGG 4, <sup>3</sup>1960, Sp. 733–737, hier: Sp. 734.

teilung im Jahre 1567 sollten die kirchlichen und konfessionellen Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen weiter einheitlich gestaltet werden, wozu die 1574 verabschiedete gesamthessische Kirchenordnung und die bis 1582 durchgeführten gemeinsamen Generalsynoden dienen sollten. Die Marburger Universität sollte als hessische „Samtuniversität“ den Beamten- und Theologennachwuchs aller hessischen Fürstentümer ausbilden. Tatsächlich gerieten Kirchenorganisation wie Universität angesichts unterschiedlicher konfessioneller Präferenzen der landgräflichen Brüder bald unter zunehmende Spannungen. Vor allem ließ Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (reg. 1567–1592), der älteste Sohn Philipps des Großmütigen, deutliche Sympathien für den Calvinismus erkennen. Demgegenüber konnte sich an der Marburger Universität unter der Protektion Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg (reg. 1567–1604)<sup>8</sup> durch den bedeutenden württembergischen Theologen Aegidius Hunnius d. Ä. (1550–1603)<sup>9</sup>, der von 1576–1592 hier als Professor wirkte, und seine Schüler Balthasar Mentzer d. Ä. (1565–1627)<sup>10</sup> zeitweise ein Zentrum fortschrittlicher lutherischer Theologie etablieren. Nachdem der profilierte, reformiert gesinnte Professor Georg Sohn (1551–1589)<sup>11</sup> 1584 einem Ruf an die Universität Heidelberg gefolgt war, fehlte ein ernstzunehmendes Gegengewicht zu den drei prominenten Lutheranern. Entgegen der Meinung der älteren Forschung kann jedoch von einer planmäßig betriebenen Schärfung des konfessionell-lutherischen Profils oder gar von einer regelrechten lutherischen Konfessionalisierung der Marburger Universität und Landgrafschaft wohl keine Rede sein.<sup>12</sup> Trotzdem hielt Ludwig IV., als er testamentarisch sein Fürstentum zu gleichen Teilen seinen Neffen in Kassel und Darmstadt vermachte, es für erforderlich, die Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses zur Bedingung zu machen.

Zu einer forcierten reformierten Konfessionalisierung an der Marburger Universität und in ihrem Umland kam es nach dem Erbfall an Landgraf Moritz von Hessen-Kassel (reg. 1592–1627)<sup>13</sup> im Jahre 1604. Wie im Fall der Heidelberger Universität war es also der Herrschaftsantritt einer anderen Linie des Herrscherhauses – dort

8 Manfred RUDERSDORF, Ludwig IV. Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604. Landesteilung und Luthertum in Hessen (VIEG 144), Mainz 1991.

9 Theodor MAHLMANN, Art. Hunnius, in: TRE 15, 1986, S. 703–707; Franz GUNDLACH, Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg von 1527 bis 1910 (VHKHW 15), Marburg 1927, S. 10f., Nr. 17; Hans H. WEISSGERBER, Aegidius Hunnius in Marburg (1576–1592), in: JHKGV 6, 1955, S. 1–89; Markus MATTHIAS, Theologie und Konfession. Der Beitrag von Ägidius Hunnius (1550–1603) zur Entstehung einer lutherischen Religionskultur (LStRLO 4), Leipzig 2004.

10 GUNDLACH, Catalogus Professorum, S. 13, Nr. 22; Theodor MAHLMANN, Art. Mentzer, Balthasar I., in: BBKL 5, 1993, Sp. 1273–1285 (Lit.); Theodor MAHLMANN, Art. Mentzer, Balthasar d. Ä., in: NDB 17, 1994, S. 98–100. und Johannes Winckelmann (1551–1626) [GUNDLACH, Catalogus Professorum, S. 12, Nr. 20; Julius PISTOR, Art. Winckelmann, Johannes, in: ADB 43, 1898, S. 362f.

11 GUNDLACH, Catalogus Professorum, S. 10, Nr. 15; Theodor MAHLMANN, Theologie, in: Melanchthon und die Marburger Professoren. Katalog und Aufsätze, Bd. 1–2, hrsg. von Barbara MAHLMANN-BAUER (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg), Marburg 1999 (2000), Bd. 2, S. 599–674, hier: S. 626–645.

12 Siehe den Beitrag von Markus Matthias in diesem Band.

13 Heiner BORGGREFE (Hrsg.), Moritz der Gelehrte. Ein Renaissancefürst in Europa, Eurasburg 1997; Gerhard MENK (Hrsg.), Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Wissenschaft und Politik (Beiträge zur hessischen Geschichte 15), Marburg 2000.

Pfalz-Simmern, hier Hessen-Kassel –, der zur reformierten Konfessionalisierung führte. Seit 1605 widmete sich der seit 1592 regierende Kasseler Landgraf Moritz mit hohem persönlichem Einsatz nicht nur im neu gewonnenen Marburger Land, sondern auch in den übrigen Teilen seines Territoriums der Durchsetzung des sogenannten kirchlichen „Verbesserungswerkes“, mit dem der Übergang zum reformierten Bekenntnis angebahnt wurde.<sup>14</sup> Damit verstieß Moritz gegen das Testament Ludwigs IV., ja er verstieß sogar gegen das Testament seines eigenen Vaters Wilhelms IV. von Hessen-Kassel, der 1586 trotz seiner eigenen Sympathien für den Calvinismus testamentarisch alle kirchlichen Neuerungen verboten hatte.<sup>15</sup> Dabei spielten persönliche religiöse Überzeugung, politische und dynastische Verbindungen zu den reformierten nassauischen Grafschaften und ein naives Vertrauen in die Kraft biblisch begründeter Argumente die Hauptrolle. Kern der Reform waren die drei sogenannten „Verbesserungspunkte“: Danach sollte erstens jede Erörterung der leiblichen Allgegenwart (Ubiquität) Christi verboten sein. Zweitens sollten die „biblische“, d. h. die reformierte Zählung der Zehn Gebote eingeführt werden, in der das Bilderverbot als eigenes Gebot firmierte, und in der Konsequenz auch praktisch alle Bilder aus den Kirchen entfernt werden. Schließlich sollte drittens bei der Feier des Abendmahls anstelle von Hostien Brot verwendet und gebrochen werden.<sup>16</sup>

Es erscheint bezeichnend, dass Landgraf Moritz, der ein Freund und Förderer der Wissenschaften und Künste war und seinen Beinamen „der Gelehrte“ nicht zu Unrecht trug, bei der Einführung der Verbesserungspunkte in Marburg und hier insbesondere auch an der Universität nicht allein auf seine landesfürstliche Autorität und Macht, sondern auf Überzeugungsarbeit setzte.<sup>17</sup> Am 19. Juni und abermals am 10. Juli 1605 bestellte der Marburger Kanzler Siegfried Clotz auf Befehl des Landgrafen die Theologieprofessoren ein und versuchte vergeblich, ihre Zustimmung zu den

14 Vgl. Heinrich HEPPE, Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604–1610, Marburg 1853; Ernst HOFSSOMMER, Die „kirchlichen Verbesserungspunkte“ des Landgrafen Moritz des Gelehrten von Hessen, Marburg 1910; Karl WOLFF, Zur Einführung der Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz i. J. 1605, in: ZHG 59/60 = NF 49/50, 1934, S. 73–97; Theodor GRIEWANK, Das „christliche Verbesserungswerk“ des Landgrafen Moritz und seine Bedeutung für die Bekenntnisentwicklung der kurhessischen Kirche, in: JHKG 4, 1953, S. 38–73; Gerhard MENK: Die „Zweite Reformation“ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte, in: Heinz SCHILLING (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“ (SVRG 195), Gütersloh 1986, S. 154–183; Gerhard MENK, Absolutistisches Wollen und verformte Wirklichkeit – der calvinistische Sonderweg Hessen-Kassels, in: Meinrad SCHAAB (Hrsg.), Territorialstaat und Calvinismus, Stuttgart 1993, S. 164–238. Vgl. Michael LAPP, Konfessionsbegriffe im Werden. Die Verwendung und Vermeidung der Konfessionsbegriffe in der publizistischen Auseinandersetzung um die „Verbesserungspunkte“ des Landgrafen Moritz in Hessen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (QSHK 26), Darmstadt, Kassel 2018.

15 MENK, Die „Zweite Reformation“, S. 162 f.

16 Eine autorisierte Textfassung der Verbesserungspunkte gab es nicht; eine von mehreren Fassungen bei HEPPE, Einführung der Verbesserungspunkte, S. 15.

17 Gerhard MENK, Landgraf Moritz und die Rolle Marburgs bei der Einführung der „Verbesserungspunkte“, in: Hans-Joachim KUNST/Eckart GLOCKZIN (Hrsg.), Kirche zwischen Schloß und Markt. Die Lutherische Pfarrkirche St. Marien zu Marburg, Marburg 1997, S. 48–57, hier: S. 50. Vgl. MENK, Die „Zweite Reformation“, 168 f.

Verbesserungspunkten zu erlangen.<sup>18</sup> Am 22. Juli wurden daraufhin auf dem Marburger Schloss in Gegenwart des gesamten Lehrkörpers der Universität die drei Theologieprofessoren Mentzer, Winckelmann und Johannes Scholl (gest. 1606)<sup>19</sup> sowie der Marburger Superintendent Heinrich Leuchter (1558–1623) und der erst 30-jährige Subdiakon Konrad Dietrich (1575–1639) aus ihren Ämtern entlassen.<sup>20</sup> Am Sonntag, den 28. Juli, warb Moritz selbst im großen Hörsaal des Collegium Lani (heute: Alte Universität) vor allen Professoren und Studenten mit einer lateinischen Ansprache für das „Verbesserungswerk“, am 3. August sprach er am selben Ort zu den Stipendiaten.<sup>21</sup> Die weitere, dramatische Entwicklung in der Stadt Marburg mit dem berüchtigten Tumult in der Pfarrkirche am 6. August können wir hier übergehen. Für unsere Fragestellung entscheidend ist, dass es an der Theologischen Fakultät innerhalb kürzester Zeit zu einem Austausch des gesamten Lehrpersonals kam.<sup>22</sup> Die Professoren Mentzer und Winckelmann fanden Anstellung an dem Akademischen Gymnasium in Gießen, das Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt (reg. 1596–1626) dort eigens für sie gründete und für das er schon 1607 dank seiner engen Kontakte zum Kaiserhof ein eigenes Universitätsprivileg erhielt.<sup>23</sup> Der ebenfalls entlassene dritte Theologieprofessor Johannes Scholl (gest. 1606) wurde Pfarrer in der Reichsstadt Friedberg.

An Stelle der entlassenen Professoren wurden zunächst zwei neue Theologen eingestellt. Es waren dies der Friedberger Hauptpfarrer Johann Molther (1561–1618), der bereits von 1594–1599 die Hebräisch-Professur an der Philippina versehen hatte<sup>24</sup>, und der Gudensberger Pfarrer Caspar Sturm (1550–1625).<sup>25</sup> Zwei weitere kamen im Jahr 1606 dazu: der alchemistisch interessierte Schweizer Raphael Egli (1559–1622)<sup>26</sup> und der Kasseler Superintendent Gregor Schönfeld d.Ä. (1606–1618).<sup>27</sup> Weitere Neuberufene der Folgezeit waren Johannes Crocius (1590–1659), der in jungen Jahren Hofprediger bei Landgraf Moritz in Kassel und Berater bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses am Hof Kurfürst Johann Sigismunds von Brandenburg gewesen war und 1619 die erste theologische Professur in Marburg antrat<sup>28</sup>,

18 Ernst SCHERING, Gießen und Marburg. Universitäts- und Fakultätsgeschichte im Kontext konfessioneller Auseinandersetzungen, in: Bernhard JENDORFF u. a. (Hrsg.), *Theologie im Kontext der Geschichte der Alma Mater Ludoviciana*, Gießen 1983, S. 11–53, hier: S. 13 f., 18 f.

19 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 13, Nr. 23.

20 HERMELINK/KAEHLER, *Universität Marburg*, S. 213; SCHERING, *Gießen und Marburg*, S. 21.

21 HERMELINK/KAEHLER, *Universität Marburg*, S. 213; SCHERING, *Gießen und Marburg*, S. 22.

22 Wenn Ernst SCHERING (Gießen und Marburg, S. 21) überraschenderweise behauptet: „Die theologische Fakultät bestand nun nur noch aus einem Professor ...“, so handelt es sich dabei wohl um ein aus der Subtraktion der Dreizahl der entlassenen Professoren von der gewöhnlichen, aber in den Statuten nicht festgelegten und häufig und so auch 1605 nicht erreichten Idealzahl von vier Theologieprofessoren entstandenes Phantom.

23 Vgl. den Beitrag von Eva-Marie Felschow in diesem Band.

24 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 12, Nr. 21.

25 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 14, Nr. 24.

26 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 16, Nr. 25.

27 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 14 f., Nr. 26.

28 Friedrich Eduard CLAUS, *Johannes Crocius, ein biographischer Versuch*, Marburg 1857; Friedrich Eduard CLAUS, *Johannes Crocius – ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirche und Theologie des siebenzehnten Jahrhunderts*, Kassel 1858; GUNDLACH, *Catalogus*

und Georg Cruciger (1575–1637), ein Sohn des als „Kryptocalvinist“ aus Kursachsen ausgewiesenen Caspar Cruciger d. J., der seine akademische Laufbahn am 1599 von Landgraf Moritz als Hofschule gegründeten Kasseler „Collegium Mauritianum“ begonnen und 1605 in Marburg zunächst Logik und Metaphysik gelehrt hatte, bevor er 1620 in die Theologische Fakultät aufrückte.<sup>29</sup> Damit war die Marburger Theologische Fakultät 1605/06 auf dem Wege der Personalpolitik durch vollständige Auswechslung der Professoren abrupt von einem Stützpunkt des Luthertums zu einer Bastion des Reformiertentums geworden; als der zentralen Einrichtung für die Ausbildung von Pfarrern und Beamten der Landgrafschaft Hessen-Kassel kam ihr eine wichtige konfessionelle Multiplikatorfunktion zu. Vergleichbar einschneidende Veränderungen sind für die drei anderen Fakultäten nicht feststellbar.<sup>30</sup> Tatsächlich ist auch aus anderen Zusammenhängen bekannt, dass sich viele Strukturen und Traditionen im Bereich des Universitätswesens als schlechterdings nicht konfessionalisierbar erwiesen.<sup>31</sup>

Mit dem Urteil des Reichshofrats von 1623, das dem Darmstädter Landgrafen das gesamte oberhessische Erbe zusprach und der militärischen Besetzung Marburgs 1624 endete nach knapp zwei Jahrzehnten die erste reformierte Periode der Marburger Universität. Die Gießener Universität wurde nun geschlossen und der Lehrbetrieb in Marburg fortgeführt. Anfangs war beabsichtigt, die Marburger Universität wieder als „Samtuniversität“ in gemeinsamer Verantwortung der beiden hessischen Landgrafschaften zu betreiben, doch mit dem Hauptakkord von 1627 vereinbarte man schließlich die Teilung des Universitätswesens und -vermögens.<sup>32</sup> Für die Marburger Philippina bedeutete dies, dass aus der reformierten Landesuniversität von Hessen-Kassel nun die lutherische Landesuniversität von Hessen-Darmstadt wurde. Damit ging erneut ein personelles Revirement einher. Dabei wurden alle nach 1604 – also unter der alleinigen Ägide von Landgraf Moritz – neu berufenen Professoren entlassen. Das betraf naturgemäß sämtliche amtierenden, reformierten Theologen – dies waren damals Caspar Sturm, Johannes Crocius und Georg Cruciger.<sup>33</sup> Sturm kehrte als Pfarrer nach Gudensberg zurück, die beiden anderen fanden in Kassel am Collegium Mauritianum Aufnahme, das von 1633 bis 1652 die Aufgaben einer reformierten Landesuniversität für Hessen-Kassel wahrnahm, ohne indessen wirkliche Bedeutung zu erlangen.<sup>34</sup> Die Kasseler Akademie fungierte so zwischenzeitlich als

---

Professorum, S. 15 f., Nr. 27; Walter HOLLWEG, Art. Crocius, Johannes, in: NDB 3, 1957, S. 417; Hans SCHNEIDER, Art. Crocius, Johann, in: RGG 2, 4<sup>1999</sup>, Sp. 497.

29 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 16, Nr. 28.

30 S.o. die Aufstellung im Beitrag von Markus Matthias.

31 Anton SCHINDLING, *Konfessionalisierung und Grenzen der Konfessionalisierbarkeit*, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession, 1500–1650*, Bd. 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register, Münster 1997, S. 9–44; Matthias ASCHE, *Humanistische Distanz gegenüber dem „Konfessionalisierungsparadigma“*. Kritische Bemerkungen aus der Sicht der deutschen Bildungs- und Universitätsgeschichte, in: *Jb. für Historische Bildungsforschung* 7, 2001, S. 261–282.

32 HERMELINK/KAEHLER, *Universität Marburg*, S. 222 f.

33 Heinrich HEPPE, *Kirchengeschichte beider Hessen*. 2 Bde., Marburg 1875–1876, II S. 63.

34 HEPPE, *Kirchengeschichte beider Hessen*, II S. 42–44; 73 f.; HERMELINK/KAEHLER, *Universität Marburg*, S. 227 f.

Ersatzinstitution für die verlorene reformierte Universität Marburg – ganz so, wie das Casimirianum in Neustadt an der Haardt von 1578–1583 als reformiertes Pendant zur relutheranisierten Heidelberger Universität gedient hatte. Mit der Wiedereröffnung der reformierten Landesuniversität in Marburg 1653 konnte Crocius dort hin zurückkehren. Die Marburger Theologische Fakultät wurde in der Zwischenzeit nun wieder mit lutherischen Professoren besetzt, darunter die ehemals von Landgraf Moritz entlassenen Winckelmann und Mentzer; letzterer übernahm zugleich das Rektorat.

Auch an den anderen Fakultäten wurden die seit 1604 neu berufenen Professoren entlassen. Die altgedienten Hochschullehrer durften dagegen im Amt bleiben, auch wenn sie dem reformierten Bekenntnis zuneigten; dabei wurde ihre Zustimmung zur „ungeänderten“ Augsburgischen Konfession (*Confessio Augustana invariata*) von 1530 vorausgesetzt.<sup>35</sup> Mit den neuen Statuten von 1629 wurde dann für alle neu berufenen Professoren erstmals eine mit Unterzeichnung eines Reverses und Eidesleistung zu vollziehende mündliche und schriftliche Verpflichtung auf zentrale religiöse Bekenntnisnormen des Luthertums obligatorisch gemacht: neben der *Confessio Augustana invariata* und der Wittenberger Konkordie zählten dazu die Apologie des Augsburger Bekenntnisses, Luthers Schmalkaldische Artikel von 1537 und seine beiden Katechismen.<sup>36</sup>

Mit dem Einigungsvertrag von 1648, der den sogenannten Hessenkrieg beendete, fiel Marburg mit seinem Umland zurück an Hessen-Kassel. Dabei war zunächst beabsichtigt, die Marburger Universität wieder als „Samtuniversität“ zu betreiben, wobei das Besetzungsrecht für die theologischen und philosophischen Professuren in Darmstadt, das für die juristischen und medizinischen Professuren in Kassel liegen sollte.<sup>37</sup> In den Augen der reformierten Kasseler Landesherrschaft wäre eine derartige Lösung nur mit einer konfessionsparitätischen Besetzung der theologischen Lehrstühle oder doch wenigstens mit der Bestellung eines zusätzlichen reformierten Extraordinarius vorstellbar gewesen, worauf sich wiederum die Darmstädter Seite nicht einlassen wollte. So einigte man sich in einem Vergleich vom 6. September 1649 schließlich doch noch auf eine Separation. Das Universitätsvermögen wurde geteilt, und 1650 wurde in Gießen die lutherische, 1653 in Marburg die reformierte Universität wiedererrichtet.<sup>38</sup>

Damit kam es zur zweiten und endgültigen reformierten Konfessionalisierung der Marburger Universität. Wie schon 1605, so erfolgte auch diesmal in der Theologischen Fakultät, teilweise aber auch an den übrigen Fakultäten, ein personelles Revirement.<sup>39</sup> Von den vier theologischen Ordinariaten wurden vorerst nur zwei besetzt, beide mit bewährten reformierten Theologen von der Kasseler Akademie. Primarius und erster Rektor der wiederbegründeten Universität wurde der mittlerweile

35 HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, II S. 64.

36 Hans Georg GUNDEL (Hrsg.), *Statuta Academiae Marpurgensis (deinde Gissensis) de anno 1629. Die Statuten der Hessen-Darmstädtischen Landesuniversität Marburg 1629–1650/Gießen 1650–1879* (VHKH 44), Marburg 1982, S. 89, 91 f., 97 f.

37 Heinrich HEPPE, *Geschichte der Theologischen Facultät zu Marburg*, Marburg 1873, S. 1.

38 HERMELINK/KAHLER, *Universität Marburg*, S. 231 f.

39 HERMELINK/KAHLER, *Universität Marburg*, S. 260–266.

62-jährige Johannes Crocius, der zuvor die gleichen Ämter an der Akademie in Kassel versehen hatte und als „der führende Mann der hessischen Kirche“ gelten konnte, „gleich angesehen als Prediger wie als Lehrer an der hohen Schule“.<sup>40</sup> Der drei Jahrzehnte jüngere Sebastian Curtius (1620–1684), der in Kassel Logik und Hebräisch unterrichtet hatte, wurde zweiter theologischer Ordinarius, Ephorus der Stipendiantenanstalt und Pfarrer der reformierten Gemeinde.<sup>41</sup> Erst 1660 wurde ein dritter, 1661 ein vierter Theologieprofessor berufen.

Sowohl 1605 als auch 1653 wurde demnach im Zuge der reformierten Konfessionalisierung jeweils das gesamte Lehrpersonal der Theologischen Fakultät ausgetauscht. Damit wurde beide Male von jetzt auf gleich der konfessionelle Charakter der Landesuniversität verändert und die akademische Prägung des theologischen Nachwuchses in andere Bahnen gelenkt. Insofern kann man mit vollem Recht von einer abrupten Konfessionalisierung sprechen. Doch auch die dialektische Fortsetzung unserer ersten These lässt sich demonstrieren: dass diese abrupte Konfessionalisierung unter betonter Anknüpfung an Momente der Kontinuität erfolgte.

Was die mauritanische Reform der Jahre nach 1605 betrifft, so erscheint es bezeichnend, dass nicht von einer „Religionsveränderung“ oder einer „zweiten Reformation“ die Rede war, sondern von „Verbesserung“. Bei seinem ersten öffentlichen Auftritt in Marburg zur Rechtfertigung der Reformen verkündete Landgraf Moritz, *daß er [nicht] gemeinet sey, neuen Glauben einzuführen, sondern nur dasjenige, was in den Synodis beschloßen und in Gottes klarem Wort stünde, handhabe*.<sup>42</sup> Das Bestehende wurde in dieser Lesart nicht abgeschafft oder ersetzt, sondern weiterentwickelt. Dementsprechend berief sich der Landgraf gegenüber den lutherischen Theologen der Marburger Universität für seine „Verbesserungspunkte“ auf Gottes Wort, das (veränderte) Augsburger Bekenntnis und die Wittenberger Konkordie sowie bei anderer Gelegenheit auf die gegen die lutherische Ubiquitätslehre gerichteten Beschlüsse der hessischen Generalsynoden von 1577 und 1578. Damit war ausdrücklich eine Kontinuität der eigenen Konfessionspolitik mit dem althessischen evangelischen Kirchenwesen des 16. Jahrhunderts behauptet. Natürlich spielten dabei auch taktische Erwägungen eine Rolle: war doch das reformierte Bekenntnis bis 1648 reichsrechtlich nicht verlässlich abgesichert und hatten Vater und Onkel des regierenden Landgrafen testamentarisch Eingriffe in den Bekenntnisstand verboten. Spätere reformierte Theologen wie Heinrich Heppe und Otto Weber haben auch ihrerseits die von Landgraf Moritz beschworene Kontinuität seiner Kirchenpolitik zum althessischen Kirchentum der Zeit Philipps des Großmütigen betont und Wert auf die Feststellung gelegt, dass die nordhessische Kirche durch die mauritanische Reform keinen „calvinistischen“ erhalten, sondern einen wesentlich durch Melancthon vorgeprägten „deutsch-reformierten“ Charakter bewahrt habe.<sup>43</sup> Wir werden

40 HERMELINK/KAHLER, Universität Marburg, S. 264.

41 GUNDLACH, *Catalogus Professorum*, S. 22, Nr. 32; Heinrich HEPPE, Art. Curtius, Sebastian, in: ADB 4, 1876, S. 652.

42 Zitiert nach MENK, *Absolutistisches Wollen*, S. 184.

43 Otto WEBER, *Eigenart und Bedeutung Niederhessisch-reformierten Kirchentums*, in: Konrad HESSE/Siegfried REICKE/Ulrich SCHEUNER (Hrsg.), *Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag am 15. Januar 1962*, Tübingen 1962, S. 377–399.



unten sehen, wie sich das sogenannte „niederhessische Reformiertentum“ konkret darstellte; es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass in den Jahren nach 1605 in Hessen-Kassel durch die Landesherrschaft ein veritabler Konfessionswechsel durchgesetzt wurde.<sup>44</sup>

Dieselbe Berufung auf das althessische Kirchenwesen war auch 1653 bei der Wiederbegründung der Marburger Universität leitend. Nicht die reformierte Landesuniversität der mauritanischen Ära war das Vorbild, dem man am Kasseler Hof offiziell nachstrebte, sondern die ursprüngliche Gründung Landgraf Philipps, die 1541 das kaiserliche Privileg erhalten hatte<sup>45</sup> – nur so war letztlich der Universitätsstatus der Marburger Hochschule zu sichern. Anders gelagert, aber ebenfalls dazu geeignet, den Eindruck eines allzu schroffen Bruches zu vermeiden, war ein anderer Kontinuitätsfaktor: Anders als 1605 waren es 1653 keine akademischen Neulinge, denen die theologischen Lehrstühle übertragen wurden, sondern bewährte Professoren der Kasseler Akademie.

## 2. Reformierte Konfessionalisierung an der Marburger Theologischen Fakultät und in der hessen-kasselischen Landeskirche

Unsere zweite These besagt: Die reformierte Marburger Universität war die Avantgarde und das Symbol der reformierten Konfessionalisierung in Hessen-Kassel, aber auch eine wichtige Instanz interkonfessioneller Vermittlung.

Avantgarde der reformierten Konfessionalisierung war die Marburger Universität insofern, als hier das reformierte Bekenntnis in einer Schnelligkeit und Vollständigkeit durchgesetzt wurde, die in der nordhessischen Landeskirche als ganzer bei weitem nicht erreicht wurde. Nicht nur, dass sich die Auseinandersetzungen darum noch mehrere Jahre hinzogen; die Evangelischen Oberhessens konnten schließlich dauerhaft ihr lutherisches Bekenntnis behaupten, so dass in diesem Landesteil die mauritanische Reform als gescheitert angesehen werden kann. Vor allem aber verzichtete Landgraf Moritz darauf, in seiner Landeskirche die eingeführten Bekenntnisse der althessischen Zeit – die *Confessio Augustana*, die Apologie und die Wittenberger Konkordie – durch andere, reformierte Bekenntnisse zu ersetzen. Noch das Bekenntnis der Kasseler Generalsynode von 1607, das die Durchsetzung der Verbesserungspunkte ratifizierte, betonte abschließend deren Übereinstimmung mit dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie und der hessischen Kirchenordnung.<sup>46</sup> Die

44 „An sich sollten also diese ‚Verbesserungspunkte‘ eine ‚biblische‘ Mittellinie zwischen den verschiedenen konfessionell ausgeprägten Standpunkten herstellen; aber es ist bezeichnend, daß sie vermittelt des ‚jus episcopale‘ zum ersten Mal im Jahre 1605 gegenüber den drei lutherischen Theologen an der Universität in Anwendung gebracht wurden und von Anfang an exklusiv im Sinne der Abschaffung des Luthertums in Oberhessen und speziell in Marburg und der Einführung des Calvinismus im ganzen hessischen Territorium gewirkt haben und wirken mußten“: HERMELINK/KAehler, Universität Marburg, S. 189.

45 HERMELINK/KAehler, Universität Marburg, S. 245 f.

46 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 9.2: Hessen, bearb. v. Sabine AREND, Tübingen 2011, S. 86–90; hier: S. 90. Vgl. HEPPE, Einführung der Verbesserungspunkte, S. 77.

Konsistorialordnung von 1610 sah als verpflichtende Normen für Lehre und Gottesdienst der reformierten hessischen Kirche außer der Bibel, den altkirchlichen Bekenntnissen, dem Augsburger Bekenntnis und seiner Apologie lediglich Urkunden der hessischen Bekenntnisentwicklung wie die Synodalabschiede von 1577 und 1578, die Verbesserungspunkte und den Kasseler Synodalabschied von 1607 nebst dem Hessischen Katechismus vor, nicht hingegen eines der bekannten ausländischen calvinistischen Bekenntnisse.<sup>47</sup> Auch die neue Kirchenordnung, die Landgraf Wilhelm VI. 1657 einführte und die den reformierten Charakter der niederhessischen Kirche fest schrieb, ging über diese Lehrnormen nicht hinaus.<sup>48</sup> Dazu passt, dass sich die reformierte hessische Kirche immer wieder ausdrücklich gegen ihre Qualifizierung als „calvinistisch“ verwahrte; und wirklich spielten zentrale Stücke der Theologie Calvins wie die doppelte Prädestination hier wenigstens anfangs praktisch keine Rolle.

Anders verhielt es sich an der Marburger Universität. Hier, in der Theologie, war die reformierte Positionierung von Anfang an unzweideutig. Die abrupte und durchschlagende reformierte Konfessionalisierung der Theologischen Fakultät kann als Akt symbolischer Kommunikation der landgräflichen Konfessionspolitik verstanden werden. Mochte im kirchlichen Leben, in den Bekenntnissen und Gottesdienstformen die Übereinstimmung mit den althessischen Verhältnissen noch so sehr herausgestrichen werden – in ihren Vorlesungen und Publikationen erwiesen sich die Marburger Universitätstheologen als Vertreter einer klar reformierten Theologie<sup>49</sup>: „... schon in den ersten Decennien des Jahrhunderts ging die Theologie in Hessen-Kassel, von der Macht des Calvinischen Geistes völlig überwältigt, in der gemeinkirchlichen Theologie des reformirten Auslands vollständig auf“.<sup>50</sup>

Die besondere Rolle der Marburger Universität bei der reformierten Konfessionalisierung Hessen-Kassels zeigte sich besonders bei jenem Akt, mit dem der Anschluss der Landgrafschaft an den reformierten Protestantismus auch auf internationaler Bühne demonstrativ vollzogen wurde: bei der Beschickung der Synode von Dordrecht 1618/19.<sup>51</sup> Der vierköpfigen Delegation, die Landgraf Moritz in die Niederlande entsandte, gehörten außer dem Kasseler Hofprediger Paul Stein (1582–1642) und dem Marburger Superintendenten Daniel Angelocrator (Engelhard, 1569–1635) der Marburger Theologieprofessor und Universitätsrektor Georg Cruciger und der Marburger Philosophieprofessor Rudolf Goclenius d.Ä. (Göckel, 1547–1628) an. Alle vier Delegierten erklärten in ausführlichen Gutachten und abschließend durch Unterschrift ihre Zustimmung zu allen fünf Dordrechter Canones und zur verschärfte calvinistischen Prädestinationslehre, und in den folgenden Jahren fanden an der Marburger Universität mehrere Disputationen über die doppelte Prädestination statt. Zwar kam es in der niederhessischen Kirche nie zu einer förmlichen Rezeption der

47 Die evangelischen Kirchenordnungen Bd. 9,2, S. 99–121, hier: S. 113 f. Vgl. HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, II S. 131 f.

48 HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, II S. 102–104.

49 BENRATH, Die hessische Kirche, S. 58–60.

50 HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, II S. 137. Vgl. HERMELINK/KAEHLER, Universität Marburg, S. 281 f.

51 „Erst durch die Teilnahme an diesem Bekenntnisakt ist die niederhessische Kirche und die Universität Marburg reformiert geworden“ (HERMELINK/KAEHLER, Universität Marburg, S. 217.) Dazu BENRATH, Die hessische Kirche.

Dordrechter Beschlüsse. Doch für die Marburger Universitätstheologie war und blieb die strenge Prädestinationslehre maßgebend. Auch hier zeigte sich die Marburger Universität also als konfessionelle Avantgarde.<sup>52</sup>

Die skizzierte konfessionelle Sonderrolle der reformierten Marburger Universität setzte sich nach 1653 fort. Die neuen Universitätsstatuten, die von dem Rektor Johann Crocius und dem Vizekanzler Johann Henrich Dauber (1610–1672) gemeinsam entworfen worden waren, bestimmten den Zweck der wiedereröffneten Marburger Universität ausdrücklich im Sinne der Erhaltung und Weitergabe der *religio purior* in Hessen. „In strengster Wahrung ihres konfessionellen Charakters“ sollte die Universität, um mit Heinrich Heppe zu sprechen, „eine Burg reformirter Rechtgläubigkeit“ sein.<sup>53</sup> Die Angehörigen der Theologischen Fakultät wurden nun ausdrücklich auf die Bibel, die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die vier ersten ökumenischen Konzilien verpflichtet – aber, anders als die Pfarrer, auch auf die Bekenntnisse der ausländischen reformierten Kirchen, wie sie in dem *Confessionum syntagma*, einer 1612 in Genf gedruckten Sammlung enthalten waren: darin finden sich unter anderem die *Confessio Helvetica Prior*, die *Confessio Gallicana* und die 39 Artikel der Church of England, aber etwa auch die *Confessio Augustana variata* zusammen mit der *Confessio Tetrapolitana*.<sup>54</sup> Damit war für die Marburger Universitätstheologen eine viel weitergehende Verpflichtung auf die reformierten Bekenntnisse eingeführt worden, als sie sonst in der niederhessischen Kirche galt. Und nicht nur die Theologen, sondern die Professoren aller Fakultäten sollten bei Amtsantritt vom Rektor eidlich auf die *pura religio*, die Bibel, die drei altkirchlichen Bekenntnisse und die *confessio Augustana prudenter intellecta* – also das geänderte Augsburger Bekenntnis von 1540 – verpflichtet werden.<sup>55</sup>

Auf der anderen Seite, und damit kommen wir zum zweiten Teil unserer zweiten These, war die Marburger Universität aber auch an den von der Landesherrschaft betriebenen Bestrebungen interkonfessioneller Vermittlung beteiligt. Auch hier zeigt sich wieder eine Parallele zur Kurpfalz und zur Universität Heidelberg. So, wie sich in der reformierten Kurpfalz angesichts der zunehmenden konfessionellen Spannungen im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges eine pfälzische Irenik etablierte, das heißt eine literarische Werbung reformierter Theologen für eine innerprotestantische Annäherung<sup>56</sup>, so gab es im reformierten Hessen-Kassel eine „niederhessische Irenik“.<sup>57</sup> In Kassel war es der erste Hofprediger und erste Theologieprofessor an der

52 BENRATH, Die hessische Kirche, S. 81 f., 90 f.

53 HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, II S. 95.

54 *Academiae Marpurgensis Privilegia, Leges generales et Statuta Facultatum specialia anno MDCLIII promulgata*, hrsg. von Julius CAESAR, Marburg 1868, S. 33; HEPPE, Theologische Fakultät, S. 2f.

55 *Academiae Marpurgensis Privilegia*, S. 19; HEPPE, Geschichte der Theologischen Fakultät, S. 3.

56 Vgl. Gustav Adolf BENRATH, Irenik und Zweite Reformation, in: Heinz SCHILLING (Hrsg.): Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“ (SVRG 195), Gütersloh 1986, S. 349–358.

57 Zum Folgenden vgl. Winfried ZELLER, Die niederhessische Irenik. Zum Verständnis der Kirche in Hessen-Kassel von Moritz dem Gelehrten bis Wilhelm VI., in: DERS., Frömmigkeit in Hessen. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, hrsg. von Bernd JASPERT, Marburg 1970, S. 96–140.

dortigen Akademie Paul Stein, der uns schon als Teilnehmer der Dordrechter Synode begegnet ist, der im Juni 1618 anlässlich einer Adelshochzeit eine Friedenspredigt (*Concio irenica*) hielt und zum Druck gab.<sup>58</sup> Darin kam er zu dem Ergebnis, dass die innerprotestantischen Lehrdifferenzen, die hinsichtlich der Person Christi, des Abendmahls und der Prädestination bestanden, nicht den Grund des Glaubens betrafen, also keine unantastbaren Fundamentallehren seien; es sei daher möglich, dass sich Reformierte und Lutheraner als Brüder in Christus anerkennen könnten. Natürlich waren mit Friedensangeboten dieser Art keinerlei inhaltliche Zugeständnisse an die Lutheraner verbunden, und die mangelnde reichsrechtliche Absicherung des reformierten Bekenntnisses wird angesichts des bedrohlichen Erstarkens des Katholizismus im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges das ihre hinzugetan haben. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass eine solche Stimme prominent am Kasseler Hof erklingen konnte. Wenige Jahre später begann der junge Johannes Crocius, der 1653 erster Rektor der wiedereröffneten Marburger Universität werden sollte, sich seinerseits mit irenischen Schriften zu Wort zu melden; dabei hielt er es für möglich, durch Rückkehr zum Geist des Marburger Religionsgesprächs und der Wittenberger Konkordie eine gesamtprotestantische Einheit herbeizuführen.<sup>59</sup> Gemeinsam mit dem Kasseler Hofprediger Theophil Neuberger (1593–1656) nahm Crocius im Auftrag Landgraf Wilhelms V. (reg. 1627–1637) 1631 am Leipziger Religionsgespräch zwischen sächsischen, brandenburgischen und hessischen Theologen teil.<sup>60</sup>

Als Rektor und Primarius der Theologischen Fakultät hat Crocius den irenischen Geist dann auch an der Universität Marburg verankert.<sup>61</sup> Die von ihm mitverfassten Statuten von 1653 verpflichteten die dortigen Theologieprofessoren zum Streben nach Kirchenfrieden und Eintracht der Protestanten.<sup>62</sup> Auf Streitigkeiten über *duriores sententiae* – gemeint war wohl die supralapsarische Prädestinationslehre – sollten sie sich nicht einlassen, auch jeden Streit mit den Gießener Theologen vermeiden.<sup>63</sup> Auch die Professoren der anderen Fakultäten sollten sich durchweg um Bescheidenheit, Verträglichkeit und Eintracht bemühen.

Wenige Jahre später hat Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel (Lgf. 1637–1663, reg. 1650–1663), dem die Aussöhnung der beiden protestantischen Bekenntnisse ein persönliches Anliegen war und der dem bekannten schottischen Vermittlungstheologen und Projektentwickler John Durie (1595/96–1680) in Kassel einen Stützpunkt für seine Unternehmungen in Deutschland bot,<sup>64</sup> die Marburger Fakul-

58 ZELLER, Die niederhessische Irenik, S. 99–123. Über Stein: Friedrich Wilhelm CUNO, Art. Stein, Paul, in: ADB 35, 1893, S. 667–668.

59 ZELLER, Die niederhessische Irenik, S. 129–136.

60 Bodo NISCHAN, Reformed Irenicism and the Leipzig Colloquy of 1631, in: Central European History 9, 1976, S. 3–26; MENK, Absolutistisches Wollen, S. 218.

61 Winfried ZELLER, Die Bedeutung der Universität Marburg für die Geschichte der Theologie, in: DERS., Frömmigkeit in Hessen. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, hrsg. von Bernd JASPERT, Marburg 1970, S. 52–66, hier: S. 57 f.

62 *ecclesiasticam pacem ac concordiam protestantium*: Academiae Marpurgensis Privilegia, S. 33.

63 HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, II S. 96.

64 Karl BRAUER, Die Unionstätigkeit John Duries unter dem Protektorat Cromwells. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts, Marburg 1907; Hans LEUBE, Calvinismus und Luthertum im Zeitalter der Orthodoxie, Bd. 1: Der Kampf um die Herrschaft

tät dann in ein ambitioniertes irenisches Vorhaben eingebunden. 1640 war ein Teil der Grafschaft Schaumburg mitsamt der seit 1619 bestehenden Universität Rinteln an der Weser an Hessen-Kassel gefallen. Damit gab es nun in der Landgrafschaft neben Oberhessen einen weiteren lutherischen Landesteil und neben der reformierten Marburger Landesuniversität eine weitere, lutherische Landesuniversität. Unter diesen Umständen konnte es naheliegend scheinen, eine Verständigung oder womöglich Union der beiden evangelischen Bekenntnisse im Land anzustreben. Zu diesem Zweck berief Wilhelm VI. auf Betreiben Duries 1661 ein Religionsgespräch zwischen Theologen beider Universitäten nach Kassel ein.<sup>65</sup> Die Chancen standen gut: In Rinteln hatte man 1650/51 die streng lutherischen Theologieprofessoren durch Angehörige der milden humanistisch-melanchthonischen Richtung des Helmstedter Irenikers Georg Calixt (1586–1656) ersetzt, die einer Verständigung mit den Reformierten zugeneigt waren, und umgekehrt waren auch die reformierten Marburger Theologen um Sebastian Curtius konfessionell verständigungsbereit. Bei dem Kasseler Kolloquium war Rinteln durch Peter Musaeus (1620–1674) und Johann Henichius (1616–1671) repräsentiert, Marburg durch Curtius und Johann Hein (1610–1686). Erwartungsgemäß erklärten die Unterhändler die innerprotestantischen Differenzen für nicht-fundamental und äußerten den Wunsch nach einer Kirchenunion. Unter dem Eindruck dieses Ergebnisses konnte Landgraf Wilhelm VI. dann auch seinen Schwager, den „Großen Kurfürsten“ Friedrich Wilhelm von Brandenburg (reg. 1640–1688), dazu bewegen, 1662/63 in Berlin ein ähnliches Religionsgespräch anzusetzen, das allerdings an der harten Linie der dortigen Lutheraner scheiterte.<sup>66</sup> Langfristig greifbare Folgen hatte das Kasseler Kolloquium freilich nicht. Mit dem Tod Wilhelms VI. 1663 endeten die Unionspläne, die Universität Rinteln wurde im reformierten Sinne umgestaltet.

### 3. Fazit

Ich fasse zusammen: Die Theologische Fakultät der Universität Marburg erfuhr gleich zweimal eine reformierte Konfessionalisierung: im Jahr 1605 und im Jahr 1653. Beide Male ging diese von einer neuen Landesherrschaft aus, und beide Male geschah sie abrupt, durch vollständigen Austausch des akademisch-theologischen Personals. In Spannung zu der Abruptheit des Wandels stand in beiden Fällen eine in

---

im protestantischen Deutschland, Leipzig 1928, ND Aalen 1966, S. 204–247; Scott MANDELBRÖTE, John Dury and the Practice of Irenicism, in: Nigel ASTON (Hrsg.), *Religious Change in Europe, 1650–1914. Essays for John McManners*, Oxford 1997, S. 41–58.

65 Zum Folgenden vgl. Ernst Ludwig Theodor HENKE, *Das Unionscolloquium zu Cassel im Juli 1661*, Marburg 1861; LEUBE, *Kalvinismus und Luthertum*, S. 305–321; ZELLER, *Die niederhessische Irenik*, S. 137–139; Gerhard SCHORMANN, *Academia Ernestina. Die schaum-burgische Universität zu Rinteln an der Weser (1610/21–1810)*, Marburg 1982, S. 170–180; MENK, *Absolutistisches Wollen*, S. 227–229; RUSCHKE, *Paul Gerhardt (wie Anm. 66)*, S. 92–94).

66 Johannes M. RUSCHKE: *Paul Gerhardt und der Berliner Kirchenstreit. Eine Untersuchung der konfessionellen Auseinandersetzungen über die kurfürstlich verordnete ‚mutua tolerantia‘ (BHTh 166)*, Tübingen 2012.

legitimatorischer Absicht betriebene explizite Anknüpfung an Momente der Kontinuität. Im Vergleich zur reformierten Kirche der Landgrafschaft Hessen-Kassel als ganzer ging die Konfessionalisierung der Marburger Theologischen Fakultät tiefer und weiter. Beschränkte man sich in der Landeskirche darauf, in der Bekenntnisbindung die Kontinuität zur althessischen Kirche festzuhalten und das niederhessische Reformiertentum als einen besonderen Typ vom westeuropäischen Calvinismus abzuheben, so war die Marburger Fakultät in ihrer Lehrverpflichtung wie in der hier betriebenen Theologie ganz selbstverständlich Teil der calvinistischen Konfessionsfamilie. Zugleich ließ sie sich aber auch in den Dienst der niederhessischen Irenik und der innerprotestantischen Unionspläne Landgraf Wilhelms VI. nehmen.

Als eine von nur vier reformierten Universitäten im Reich stand die Marburger Universität fortan in eigenen akademischen Netzwerken, die bis in die Schweiz und in die Niederlande reichten. „Die finanziell unzureichend ausgestattete Philippina verlor zwar einen Teil ihrer früheren internationalen Reputation, überragte aber doch als bedeutendste reformierte Hochschule Deutschlands die meisten kleinen protestantischen Landesuniversitäten.“<sup>67</sup> 1822 wurde die Theologische Fakultät in Marburg durch kurfürstliches Edikt von ihrer exklusiven Bindung an das reformierte Bekenntnis gelöst und zu einer „evangelischen“ Fakultät umgestaltet.<sup>68</sup> Unbeschadet dessen feierten die alten konfessionellen Rivalitäten im Professorenkollegium bald fröhliche Urstände: im Konflikt zwischen dem konservativen Lutheraner August Vilmar (1800–1868), der den genuin lutherischen Charakter der nordhessischen Kirche zu demonstrieren versuchte, und Heinrich Heppe (1820–1879), der die historische Legitimität des „niederhessischen Reformiertentums“ verteidigte.<sup>69</sup> Mit dem Übergang Kurhessens und der Universität an Preußen im Jahr 1866 sollte dann die eigentliche Hochzeit der Marburger Theologie beginnen, die ihre Weltgeltung nicht im Zeichen der Konfessionalismus, sondern des theologischen Liberalismus erreichte.

---

67 SCHNEIDER, Art. Marburg, S. 69.

68 SCHNEIDER, Art. Marburg, S. 72.

69 Lapp, Konfessionsbegriffe im Werden, 29–33.